



# JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 18 • AUSGABE 33 • MAI 2021

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

<b>Covid-19 im Strafvollzug</b>	<b>2</b>
<b>Tod, Sterben und Sterbebegleitung im Gefängnis</b>	<b>7</b>
<b>Durchsuchungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen</b>	<b>13</b>
<b>Verhinderung von Geiselnahmen im Justizvollzug</b>	<b>19</b>
<b>Opferorientierung im Vollzug</b>	<b>23</b>
<b>Ankündigungen</b>	<b>28</b>
<b>Kontaktadressen</b>	<b>29</b>

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

Corona ist seit über einem Jahr allgegenwärtig. Daher befassen sich *Professorin Dr. Melanie Wegel, Sabea Wardak und Darleen Jennifer Meyer* von der *Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)* in unserem ersten Artikel des dreißigsten Newsletters mit diesem immer noch sehr prägenden Thema. Sie beleuchten die Pandemiebekämpfung im Schweizer Strafvollzug und stellen unter anderem fest, dass sich die Umsetzung von Corona-Maßnahmen insbesondere in starren Institutionen als problematisch darstellt.

Der Tod gehört zum Leben - auch in Gefangenschaft. Sterben und Trauer begegnen dem Pfarrer *Dr. Rolf Stieber* in der *Justizvollzugsanstalt Werl* in unterschiedlichster Art und Weise. Er berichtet sehr praxisnah von seinem Gefängnisalltag, das

Überbringen von Todesnachrichten an Gefangene und die Trauer von Gefangenen über ihre Tatopfer. *Stieber* sieht seine Aufgabe darin, die Gefangenen zu einer Auseinandersetzung mit der Realität ihres Lebens zu ermutigen.

Täglich werden unzählige Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Sachen und ihrer Hafträume durchgeführt. Unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpfer* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* befasst sich gewohnt kompetent und verständlich mit dieser Thematik und zeigt die Restriktionen auf, die sich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergeben.

Geiselnahmen gehören wie Brandfälle oder Entweichungen zu den besonderen Vorkommnissen im Justizvollzug, ragen jedoch in ihrer Bedeutung und den Folgen

weit über diese hinaus. *Hendrik Plewka vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* erläutert Maßnahmen in den Bereichen Bau, Technik, Organisation und Personal, die Geiselnahmen verhindern können.

Die Opferorientierung war in den letzten Jahren ein viel diskutiertes Thema im deutschen Justizvollzug. Die Diskussion hat in einigen Ländern (wie z. B. in Niedersachsen) zu Veränderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung geführt. Die Sozialarbeiterin *Luisa Matter von der bayrischen JVA Aichach* berichtet in ihrem Artikel von den Perspektiven und Deutungsmustern aus der bislang kaum berücksichtigten Sicht von Inhaftierten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

## Problembereiche und Gelingensbedingungen der Pandemiebekämpfung

von Melanie Wegel, Sabera Wardak und Darleen Jennifer Meyer

Die Bekämpfung der Covid-19 Pandemie setzt vor allem auf die Maßnahmen des social distancing, die sowohl gesamtgesellschaftlich aber auch in Zwangskontexten gefordert und umgesetzt werden. Insgesamt konnte der Pandemie in den Gefängnissen der

Schweiz bislang gut Einhalt geboten werden, trotz des Umstandes, dass sich diese Institutionen faktisch seit über einem Jahr in einem dauerhaften Shutdown befinden. Im Rahmen eines Forschungsprojektes, welches vom Schweizerischen Nationalfonds

gefördert wird, stellte sich die Frage nach der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im schweizerischen Freiheitsentzug, wobei in 15 Institutionen rund 30 qualitative Interviews mit Leitungspersonen sowie Beschäftigten aus dem Bereich Aufsicht

und Betreuung und dem Gesundheitsdienst geführt wurden. Hierbei konnten sowohl Problembereiche als auch Gelingensfaktoren im Kampf gegen die Pandemie aufgezeigt werden die zeigen, dass die erfolgreiche Umsetzung der Präventionsmaßnahmen in den Gefängnis-

sen von einer engen Kooperation zwischen den Leitungspersonen und den kantonalen Ämtern für Justizvollzug abhängen, wobei das Vertrauen in das Praxiswissen und Spielräume bei der Umsetzung eine zentrale Rolle spielen.

Die zentrale Maßnahme bei der Bekämpfung

der Covid-19 Pandemie war und ist gesamtgesellschaftlich, neben den Hygienevorgaben, das social distancing. Diese beinhalten sowohl Abstandsregelungen und auch Regelungen der sozialen Kontakte. Zu Beginn der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020, wurde in der



**Prof. Dr. Melanie Wegel (o.), Sabera Wardak (l.) und Darleen Jennifer Meyer (r.)**

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)  
- Departement Soziale Arbeit  
Institut für Delinquenz und Kriminalprävention

Schweiz bundesweit am 16. März 2020 die außerordentliche Lage ausgerufen. Die Grundlage hierzu ist das Pandemiengesetz, in dem eine außerordentliche Lage als nationale Bedrohungslage definiert wird. Die föderalistischen Strukturen in der Schweiz sind mit denen in der Bundes-



Das Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) befindet sich im Toni Areal in Zürich (Schweiz).

republik vergleichbar, indem die Vorgaben zum social distancing zwar vom Bund vorgegeben werden, jedoch von den Kantonen und letztlich den einzelnen Institutionen umgesetzt werden. Im Bereich des Freiheitsentzuges übernehmen diese Aufgaben wiederum die kantonalen Ämter für Justizvollzug, die in

der Bundesrepublik den Justizministerien entsprechen. Die hieraus verordneten Maßnahmen des social distancing waren im Zwangskontext „Strafvollzug“ besonders schwierig umzusetzen, da der zur Verfügung stehende Raum innerhalb der Gefängnismauern begrenzt ist und auf das Perso-

nal nicht verzichtet werden kann. Die Bedeutung, die hierbei einer nahtlosen Zusammenarbeit zukommt, zeigt sich problematisch, sofern die zuständigen Behörden nicht auf die individuellen Besonderheiten der jeweiligen Institution eingehen.

„Also ... ich dürfte zum

**„Die hieraus verordneten Maßnahmen des social distancing waren im Zwangskontext „Strafvollzug“ besonders schwierig umzusetzen, da der zur Verfügung stehende Raum innerhalb der Gefängnismauern begrenzt ist und auf das Personal nicht verzichtet werden kann.“**

Beispiel nicht in eine Zelle hinein, weil ich kann keinen 1,50 Meter Abstand haben in einer Zelle zu einem anderen, zu einem Insassen. Schon im Flur, ist es schwierig, wenn ich da mit einem Insassen spreche. Es könnte ja niemand mehr an uns vorbeigehen.“ (Beschäftigter Aufsicht, Institution 4)

„... weil im Amt auf den hohen Stellen, an den Schreibtischen... gibt es nicht viele, die die Gefängnisse von innen kennen, und vieles läuft nach Schema X. ... Und es bräuchte Entscheidungen von Personen, die die großen Unterschiede personell und infrastrukturell kennen.“ (Direktor,

Institution 4)

In den rund 102 Institutionen des Freiheitsentzuges in der Schweiz zeigte sich hierbei eine eher heterogene Ausgangslage, indem die baulichen Gegebenheiten den Umsetzungsrahmen vorgaben. So existieren Institutionen, die eine Abstandsregel von 1 oder 1,5 Metern

gut umsetzen konnten, wohingegen andere Institutionen, vor allem ältere Einrichtungen hier mehr gefordert waren und zumindest während der ersten Covid-19 Welle im Frühjahr 2020 auch die Arbeitsbetriebe schließen mussten, da sowohl auf dem Weg von den Wohnabteilungen zu den Arbeitsbe-

trieben und auch innerhalb der Arbeitsbetriebe die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden konnten. Für diese Institutionen galt, dass sich die Insassen zumindest während der Aufschlusszeiten auf den Wohntrakten frei bewegen konnten. Die Arbeitsbetriebe wurden auch aus dem

Grund vorübergehend geschlossen, um eine Durchmischung der Insassen zu vermeiden -kurzum- um sicher zu stellen, dass Insassen eines Wohntraktes, die möglicherweise infiziert waren, die Covid-19 Pandemie nicht innerhalb der Institution weitertragen konnten. Als weitere Maßnahme

**„... zumindest während der ersten Covid-19 Welle im Frühjahr 2020 auch die Arbeitsbetriebe schließen mussten, da sowohl auf dem Weg von den Wohnabteilungen zu den Arbeitsbetrieben und auch innerhalb der Arbeitsbetriebe die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden konnten.“**

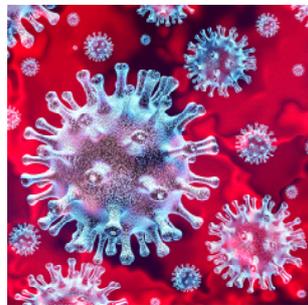
wurden die Besuche vorübergehend eingestellt. Dies auch um einerseits sicher zu gehen, dass die Covid-19 Pandemie nicht von außen in die Institution getragen wird, aber auch um die Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Die Personenkontrollen erfordern Personal und die Besuche selbst müssen überwacht

werden, was aufgrund der Pandemie und einem reduzierten Personalbestand zeitweise nicht möglich war. Ab Mai/Juni 2020 konnten sowohl die Besuche mittels Plexiglasscheiben wieder zugelassen werden und auch in den Werkstätten konnte wieder die Arbeit fortgeführt werden. Dem-

gegenüber gab es wie bereits erwähnt Institutionen, die ohne größere Einschränkungen den Tagesablauf, einschließlich der Arbeitsmöglichkeiten und Freizeitangebote fortführen konnten (ausführlich hierzu Wegel/Meyer/Wardak/Weber, J. 2021). Abgesehen von den baulichen Rahmenbedin-

**„Ab Mai/Juni 2020 konnten sowohl die Besuche mittels Plexiglasscheiben wieder zugelassen werden und auch in den Werkstätten konnte wieder die Arbeit fortgeführt werden.“**

gungen zeigte sich, angelehnt an die internationalen Befunde, die Insassenquote als zentral für das Gelingen der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie im Freiheitsentzug (vgl. Dünkel & Morgenstern 2020, Akiyama, Spaulding, Rich 2020), die schweizweit unter 100 % lag und lediglich in den französisch und



italienisch sprachigen Kantonen ein Problem darstellte. Dennoch wurde die Insassenquote generell reduziert, indem beispiel-

haft die Verbüßung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zeitweise ausgesetzt wurden (Wegel & Weber 2021).

Vor allem zu Beginn der Pandemie wurde von einigen Leitungspersonen befürchtet, dass es innerhalb der Gefängnismauern zu „Worst-Case-

Szenarien“, wie der Gefängnis Revolte in Nord-Italien kommen könnte oder unkontrollierten Covid-19 Infektionen unter den Insassen sowie massiven Ausfällen beim Personal. Aus diesem Grund wurde in den meisten Institutionen bereits im Februar Task-Forces gegründet, die ggf. bestehende Pandemie-

pläne ausarbeiten sollten, wobei die Pläne für unterschiedliche Gefährdungslagen und Szenarien entwickelt wurden.

Wichtige Problembereiche der Prävention waren: Die Insassenquoten zu reduzieren und die Arbeitsabläufe so anzupassen, dass ein social distancing möglich war.

Dies konnte dann gelingen, wenn eine enge Abstimmung zwischen den Ämtern und den Leitungsebenen in den Institutionen, die das Praxiswissen beisteuerten möglich war, da die Präventionsmaßnahmen nicht für eine Umsetzung im Zwangskontext konzipiert waren.

**„Wichtige Problembereiche der Prävention waren: Die Insassenquoten zu reduzieren und die Arbeitsabläufe so anzupassen, dass ein social distancing möglich war.“**

„Bei all diesen Einschränkungen, die gemacht wurden und Empfehlungen, da hatte ich jüngere Direktionsmitglieder bei uns, die haben dann gesagt, ja, jetzt warten wir, bis das von oben kommt. Habe ich gelacht und gesagt: ‚Ja, vergesst das‘. An den Strafvollzug denkt niemand. Wir müssen uns die Vorgaben selber geben, da kommt

nichts, sicher nicht zeitgerecht“. (Direktor 1)

Die meisten Institutionen hatten bereits Covid-19 Pandemiekonzepte mit Beginn der Pandemie im Februar und Anfang März 2020 erstellt und Vorratskäufe von Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln veranlasst, bevor die „außerordentliche Lage“ im März 2020

durch den Bund ausgerufen wurde. Aus diesem Grund waren die Institutionen vorbereitet, als diese die Tore innerhalb weniger Tage schließen mussten. Die Anordnungen kamen somit top down, wobei das Fachwissen für die Umsetzung aus der Praxis kam. Die Verantwortlichen in den Ämtern konnten von den Praxiserfahrungen

**„Die meisten Institutionen hatten bereits Covid-19 Pandemiekonzepte mit Beginn der Pandemie im Februar und Anfang März 2020 erstellt und Vorratskäufe von Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln veranlasst, bevor die ‚außerordentliche Lage‘ im März 2020 durch den Bund ausgerufen wurde.“**

und auch den Begründungen profitieren und legitimierten die Vorgehensweisen in den Institutionen.

„Also ich habe gesagt, zumachen, und dann kam die Frage (vom Amt) warum, die Mitarbeiter kommen auch rein. Aber ich habe

dann argumentiert, ja, der Unterschied ist von meinen Mitarbeitern kann ich diszipliniertes Verhalten erwarten, in der Regel halten sie Distanz zu den Gefangenen und küssen und umarmen sie nicht, und auch sprachlich und intellektuell kenne ich die

Voraussetzungen...

Und bei Besuchspersonen wusste ich einfach, das kann so nicht wirklich funktionieren. Ich habe auch sehr viele dissoziale Gefangene, die dann erst recht nicht wollen oder irgendwie sich dann da einbinden lassen in irgendeine



Regel...“(Direktor Institution 1).

Die Präventionsmaßnahmen wurden nicht auf spezielle Settings wie den Strafvollzug konzipiert. Die Ämter für Justizvollzug sowie die politischen Gremien hatten wenig Kenntnisse, über die Probleme bei der praktischen Umsetzung der Maßnahmen und haben daraufhin auf das Pra-

xiswissen in den Gefängnissen bei der Umsetzung der Maßnahmen vertraut und diesen zugestimmt. Dies zeigte sich auch daran, indem die Betriebsabläufe komplett an die neue Situation angepasst werden mussten.

„Also wir mussten viel selber entscheiden und viel selber machen, aber wir konn-

ten es auch. Also es gab uns wirklich Handlungsfähigkeit.

Wir waren nicht wie vielleicht große Gefängnisse darauf angewiesen, dass man uns zuerst sagt, was ist dann überhaupt die Maßgabe...“ (Direktor Institution 10).

Die Möglichkeit selbst Entscheidungen zu treffen, zeigte sich auch darin die Abläu-

**„Die Präventionsmaßnahmen wurden nicht auf spezielle Settings wie den Strafvollzug konzipiert.“**

fe anzupassen, indem beispielhaft die Mahlzeiten auf den Zellen eingenommen wurden, oder aber die Abstände an den Tischen vergrößert wurden. Auch bei den Lockerungsschritten konnten die Institutionen in enger Absprache mit den zuständigen Ämtern entscheiden wie Besuche wie-

der zugelassen werden konnten oder bei welchen Personen die Aussetzung des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen oder kurzen Freiheitsstrafen, vorgenommen werden konnten. Problematisch zeigte sich die Umsetzung in denjenigen Institution, die von starren Vorgaben der zuständigen Äm-

ter betroffen waren und Kenntnisse über die individuellen Abläufe und Rahmenbedingungen dort nicht mit bedacht wurden. Dies stellten in der Schweiz jedoch die Ausnahmen dar. Die Möglichkeit die Abläufe so zu gestalten, wie dies für jede einzelne Institution passen war, wurde von den aller-

*„Problematisch zeigte sich die Umsetzung in denjenigen Institution, die von starren Vorgaben der zuständigen Ämter betroffen waren ...“*

meisten Ämtern für Justizvollzug mitgetragen, wodurch die Regelungen des social distancing bestmöglich umgesetzt werden konnten.

### Literatur:

Akiyama, M.J., Spaulding, A.C., & Rich, J. D. (2020). Flattening the Curve for Incarcerated Populations — Covid-19 in Jails and Prisons. *The New England Journal of Medicine*, 382(22), 2075-2077. <https://doi.org/10.1056/NEJMp2005687>. Abgerufen von [https://www.nejm.org/doi/](https://www.nejm.org/doi/article/view/101/75)

[full/10.1056/NEJMp2005687](https://doi.org/10.1056/NEJMp2005687) (2021, Februar 15).

Dünkel, F., & Morgenstern, C. (2020). Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. *NK Neue Kriminalpolitik*, 32(4), 432-457. [https://doi.org/0934-9200-2020-pp002](https://doi.org/10.1056/NEJMp2005687).

Wegel, M./Meyer, J. D./Wardak, S./Weber, J. (2021): Die Eindämmung der Covid-19 Pandemie im Schweizer Freiheitsentzug – Drinnen besser als draußen? In: *Kriminologie – Das Online Journal*. S. 27-31. Online unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/>

[article/view/101/75](https://doi.org/10.1056/NEJMp2005687)

Wegel, M./Weber, J. (2021): Switzerland. In: Dünkel, F./Harrendorf, S./van Zyl Smit, D.: *The Impact of Covid-19 on Prison Conditions and Penal Policy*. Routledge: London. Im Druck.

### Kontakt:

**Prof. Dr. Melanie Wegel**

E-Mail  
[melanie.wegel@zhaw.ch](mailto:melanie.wegel@zhaw.ch)

Telefon  
+41 (0) 58 934 88 78

## Tod, Sterben und Sterbebegleitung im Gefängnis

von Rolf Stieber

Im Jahr 2018 gab es in der JVA Werl, in der ca. 1.000 Männer in Strafanstalt und in der Sicherungsverwahrung einsitzen, zwei Todesfälle, die unterschiedlicher kaum sein konnten:

Ende April starb Dieter B. im Alter von 77 Jahren. Von diesen 77 Jahren hatte er die letz-

ten 50 Jahre in Haft verbracht, 49 davon in der JVA Werl. Er kannte jeden, sehr viele kannten ihn. Er starb an einer Krebserkrankung. Ende Oktober 2018 starb Tuma C. im Alter von 59 Jahren. Er war ganze 5 Tage in Haft, davon 19 Stunden in der JVA Werl. Niemand kannte ihn, er kannte

hier niemanden. Seine ganze Strafzeit hätte 100 Tage gedauert, eine Ersatzfreiheitsstrafe. Er starb an Herzversagen, eine Vorschädigung seines Herzens hatte er bei der ärztlichen Zugangsuntersuchung nicht mitgeteilt. Beide Todesfälle lösten ganz unterschiedliche Ängste



**Dr. Rolf Stieber**  
Evangelischer Pfarrer,  
Gefängnisseelsorger in der  
JVA Werl (Nordrhein-Westfalen)

aus: Werde ich auch so lange hier „sitzen“ müssen, bis ich sterbe? In der JVA Werl leben derzeit etwa 300 Männer, die kein Entlassungsdatum haben, weil sie eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder in der Sicherungsverwahrung sind oder noch in Straftat sind, diese Sicherungsverwahrung

aber bereits im Urteil haben. Und: Wie schnell alles gehen kann! Plötzlich ist man tot! – dahinter steckt die Erfahrung des völligen Ausgeliefertseins an das System Gefängnis und Strafvollzug.

Sterben und Trauer begegnen mir im Gefängnis in unterschiedlicher Weise:

### 1. Das Überbringen von Todesnachrichten an Gefangene und die Begleitung von Gefangenen, die vom Tod eines Angehörigen betroffen sind.

Erstes Beispiel:

Von der Abteilungsbeamtin erfahre ich die Nachricht, dass beim Gefangenen Jussuf eine Schwester ge-

storben ist, im Libanon. Ob ich ihm die Nachricht überbringen würde – das tun wir Seelsorger (zwei katholische und zwei evangelische), und es gibt Zeiten, da sind wir jede Woche damit beschäftigt. Ich gehe zu Jussuf und teile ihm den Tod der Schwester mit. Er bricht in



Die Justizvollzugsanstalt Werl befindet sich auf einem etwa vierzehn Hektar großen Gelände an der Belgischen Straße im Norden der Stadt Werl.

Tränen aus, und als er wieder sprechen kann, zeigt er mir ein abgegriffenes Foto und es stellt sich heraus, dass seine verstorbene Schwester am Down Syndrom gelitten hat. Sie war ganz klein, etwa ein Meter dreißig, war nie wirklich erwachsen geworden, lebte bei ihrer Mutter und Tante – und nun

war sie tot. Ich ermögliche dem Mann, seine Familie im Libanon anzurufen. Er erfährt, dass ihr Sterben eine Erlösung war, vor allem aber, dass das ganze Dorf bei der Beerdigung war. Alle



kannten die kleine, kindliche Frau, und alle waren gekommen: Christen, Muslime, Aleviten. Das tröstet den Mann sehr. Später gehe ich mit ihm in die Kirche, und wir zünden ein Grablicht an für Virgin, seine Schwester, und wir beten zusammen, ich einen Psalm und er

eine Klagelitaneei auf libanesisch.

### Ein zweites Beispiel:

Der Vater eines Gefangenen ist gestorben und ich bringe ihm die Nachricht. Ehe ich mehr sagen kann, sagt er: „Endlich ist das Schwein tot!“ „Upps!“ Ich sage: „Damit habe ich jetzt nicht gerechnet, aber Sie werden Gründe haben, dass

Sie so reagieren!“ „Oh ja“, sagt er, und dann erzählt er, von Missbrauch und häuslicher Gewalt, und ich beginne zu ahnen, dass da für Trauer in der nächsten Zeit kein Platz ist.

### Ein drittes Beispiel:

Wieder der Tod eines Vaters. Der Abteilungsbeamte sagt, man wisse nicht, wie

der Gefangene reagieren würde. Hm. Der Mann aus Osteuropa stürmt, nachdem ich ihm die Nachricht überbracht habe, an mir vorbei aus der Zelle und setzt sich am äußersten Ende des Flures auf den Boden. Ganz langsam gehe ich zu ihm und setze mich neben ihn auf den Boden; nach langem Schweigen be-

ginnt er zu erzählen, vom Angeln mit seinem Vater an den maurischen Seen...

### Viertes Beispiel:

Eine Oma ist gestorben. Der Gefangene liegt im Bett und steht auch nicht auf, als ich eintrete. Als ich ihm vom Tod der Oma erzähle, zieht er sich die Bettdecke über den

Kopf. Ich höre ihn da- runter weinen. Ich bleibe eine ganze Zeit sitzen, er taucht unter der Decke nicht wieder auf. Schließlich sage ich ihm, ich käme morgen wieder und dann könnten wir sprechen, wenn er wolle. Als ich am nächsten Tag komme, liegt er wieder im Bett. Er schaut mich nicht

an, als er sagt: Reden brauche er nicht, er habe jetzt genug getrauert.

Wie reagiert ein Mann aus Georgien, wenn ich ihm sage, dass seine Großmutter, seine Babuschka, gestorben ist? Oder ein Muslim, wenn der Vater starb und der Leichnam gerade jetzt, wenn ich es ihm

*„Er erfährt, dass ihr Sterben eine Erlösung war, vor allem aber, dass das ganze Dorf bei der Beerdigung war. Alle kannten die kleine, kindliche Frau, und alle waren gekommen: Christen, Muslime, Aleviten. Das tröstet den Mann sehr.“*

mitteile, schon auf dem Weg in die Türkei ist? Manchmal kenne ich den Mann, zu dem ich gehe, gut und lange, dann kann ich wenigstens etwas einschätzen, wie er reagieren wird. Oft aber kenne ich ihn nicht und habe keine Ahnung, was mich an Reaktionen erwartet. Hinzu kommt, dass die Gefangenenpopulation in geradezu

abenteuerlicher Weise multikulturell ist und zahlreiche Männer aus sozialen Milieus kommen, die mir trotz zahlloser Gespräche fremd sind.

Die Männer erwarten von mir als Seelsorger in dieser Situation einen geschützten Trauerraum. Das heißt: Die Möglichkeit, in Ruhe mit ihrer Fa-

milie telefonieren zu können.

Einen geschützten Ort, wo sie weinen können, wenn sie es möchten, ohne sich dafür schämen zu müssen; sie erwarten jemanden, der sie mit ihrem Schmerz hält und aushält.

Die Männer erhoffen sich auch von mir, dass ich mit ihnen be-

spreche, was sie tun müssen, um evtl. an der Beerdigung ihres Familienmitgliedes teilnehmen zu können – für den engsten Familienkreis kann das von Seiten der JVA möglich gemacht werden. Und immer wieder erlebe ich, wie dankbar Männer sind, wenn wir zusammen in unsere Anstaltskirche zu gehen, um ein Licht für

den verstorbenen Menschen anzuzünden. Egal ob Christ oder Muslim, ob religiös sozialisiert oder völlig fern jeder verfassten Religion: Der Gang an diesen Ort und die Symbolhandlung des Lichtentzündens schaffen eine spürbare Entlastung der Situation. Und oft die Bitte: „Können Sie ein Ge-

bet sprechen?“ – auch da völlig egal ob Christ oder Muslim oder Jude. Und dann spreche ich stellvertretend für den sprachlosen Mann neben mir, der Name des verstorbenen Menschen wird genannt; die Sprachmuster der Psalmen sind wunderbar geeignet für multireligiöse Gebete. Für den Haftraum, auf den ich den

Trauernden ja irgendwann wieder zurückbringen muss, bekommt er ein Grablicht von mir – und das Versprechen, ihn am nächsten Tag wieder aufzusuchen. An Allerheiligen bzw. an Totensonntag dann die Einladung an alle, ein Licht zu entzünden für einen Verstorbenen.

### **2. Die Trauer von Gefangenen über ihre Tatopfer**

Es geht dabei insbesondere um die Trauer um die eigenen Tatopfer bei Tötungsdelikten:

In der JVA Werl sind ungefähr 100 Männer inhaftiert, die einen Mord begangen haben oder wegen Tot-

schlags verurteilt wurden. Sie sind mindestens für den Tod eines anderen Menschen verantwortlich. Immer wieder begegne ich dabei Männern, die um ihre Opfer trauern: Sie wissen den Geburtstag ihres Opfers und entzünden eine Kerze an diesem Tag, wissend, dass sie es waren, die diesem

*„Einen geschützten Ort, wo sie weinen können, wenn sie es möchten, ohne sich dafür schämen zu müssen; sie erwarten jemanden, der sie mit ihrem Schmerz hält und aushält.“*

*„Egal ob Christ oder Muslim, ob religiös sozialisiert oder völlig fern jeder verfassten Religion: Der Gang an diesen Ort und die Symbolhandlung des Lichtentzündens schaffen eine spürbare Entlastung der Situation.“*

Menschen die Möglichkeit genommen haben, diesen Geburtstag zu erleben. Oder sie gestalten in ähnlicher Weise den Todestag ihres Opfers, nicht um irgendetwas zu rechtfertigen oder um nach außen den reuigen Sünder oder den einsichtigen Täter zu präsentieren, sondern sie tun es still, auf

ihrer Zelle oder in der Kirche. Es ist ihre Form der Trauerarbeit, und man muss sich eine ganze Menge Vertrauen erarbeitet haben, ehe sie einem davon erzählen.

### 3. Die Trauer von Gefangenen über das, was sie ihren Angehörigen antan haben und über

zu den Kindern, zu den Eltern, zu Freunden – es hat aufgehört, selbstverständlich zu sein. Ganz im Gegenteil: es ist ungeheuer schwierig und verlangt den Angehörigen sehr viel ab – materiell wie psychisch.

Nicht wenige Männer finden emotional einen Zugang zu ihren Straftaten und zu dem, was

sie angerichtet haben, wenn sie erleben, in welche Not sie ihre Angehörigen gestürzt haben: der fehlende Ernährer, Vater, Partner, der aus den Straftaten resultierende Schuldenberg. Manchmal muss die Familie ihren angestammten Wohnort verlassen, weil die Kinder in der

solchen Gefühlen weggespült zu werden, ihnen nicht standhalten zu können – oder bei positiven Gefühlen: Die Angst, erneut enttäuscht und verletzt zu werden, hindert sie daran. Sie halten sich diese Gefühle von der Seele fern, sei es durch eine Art „emotionalen Standby-Modus“ oder durch betäubende Substanzen.

Es ist durchaus nicht abwertend gemeint, wenn ich sage: Die Organisation der Gefängniswelt bietet zu dieser Flucht vor sich selbst einen durchaus passenden Rahmen. Denn es gibt zwar Behandlungsangebote für eine Minderheit der Gefangenen, die an sich arbeiten wollen. Aber wer an diesem Punkt noch nicht

### ihre eigens verwirklichtes Leben

Auch wenn manche der Männer cool tun: eine Inhaftierung ist eine tiefe Krise im Leben, insbesondere dann, wenn man (noch) Angehörige hat und mit ihnen im Kontakt ist.

Das scheinbar Selbstverständliche – der Kontakt zur Partnerin,

Schule oder im Kindergarten gemobbt werden.

Viele der Gefangenen, von denen etwa 85 % ein Suchtproblem haben, finden kaum einen Zugang zu eigenen, tieferen Gefühlen wie Kummer, Scham oder Trauer, aber ebenso nicht zu Freude oder Liebe. Die Angst, von

ist oder ihn auch nicht anstrebt, der kann die Auseinandersetzung mit sich relativ problemlos vermeiden – und das über Jahre oder auch Jahrzehnte. Als Seelsorger sehe ich deshalb meine Aufgabe darin, Menschen in dieser Welt des Gefängnisses, die eine Selbst-Werdung der Gefangenen massiv behindert, zu einer

*„Immer wieder begegne ich dabei Männern, die um ihre Opfer trauern.“*



Auseinandersetzung mit der Realität ihres Lebens zu ermutigen. Dazu gehört insbesondere, sie in der Trauerarbeit an ihrem eigenen, beschädigten Leben zu begleiten. Das setzt voraus, dass ich den Gefangenen, unabhängig von ihren Delikten, mit Respekt und „auf Augenhöhe“ begegne und sie spü-

ren lasse, dass sie in meinen Augen ihre ihnen von Gott verliehene Würde nicht verloren haben. Praktisch bedeutet das eine hohe Verlässlichkeit im Kontakt und ein konzentriertes wertschätzendes Zuhören – echte Herausforderungen in der alltäglichen Misstrauenskultur des Gefäng-

nisses und bei Menschen, die in ihrem Leben gründlich anderen und sich selbst zu misstrauen gelernt haben. Da, wo es gelingt, kann das Sich-Abarbeiten am eigenen, real erlebten Schmerz ein Fenster zur Lebenswirklichkeit öffnen und eine wichtige Station sein auf dem Weg zu einer

**„Als Seelsorger sehe ich deshalb meine Aufgabe darin, Menschen in dieser Welt des Gefängnisses, die eine Selbst-Werdung der Gefangenen massiv behindert, zu einer Auseinandersetzung mit der Realität ihres Lebens zu ermutigen.“**

neuen Lebensorientierung. Durchgearbeitete Trauer lässt das Ich reifen und stärker werden. Es ist dabei weniger meine Aufgabe, solche Trauerprozesse zu initiieren. Eher besteht sie darin, ihnen einen Ort und eine Sprache zu geben. Denn die Trauer vollzieht sich nicht selten so, dass sie den Inhaftierten selbst zunächst

nicht bewusst ist. Sie würden ihre Flucht vor sich und ihren Gefühlen nicht als „vermeidene Trauer“ bezeichnen. Aber die Verluste an physischer und psychischer Selbstbestimmung, die straffällig gewordene Menschen häufig in ihrem bisherigen Leben erlitten haben, das Leid und die Schädigungen, die sie

zum einen ihren Tatopfern, zum anderen ihren Angehörigen zugefügt haben sowie die Lebensbeschränkungen, die sie selbst durch ihre Inhaftierung zu tragen haben – all das sind reale Verluste und Zerstörungen, die betrauert werden müssen, wenn das Leben nicht völlig verkümmern soll. Seelsorglich „begleitete

Trauerarbeit“ bezieht sich im Gefängnis dabei zum einen auf den Verlust von Menschen, die durch Trennung, Abwendung oder Tod aus dem Leben der Inhaftierten verschwunden sind; zum anderen bezieht es sich auf zum Teil erhebliche Strecken der eigenen Lebenszeit, die im Rückblick als misslungen gedeutet

werden, als verdorbene Zeit, als vertane Chance. Da, wo Männer lernen, sich ihrer Trauer, ihrer Ohnmacht und ihrem Schmerz zu stellen und lernen, diese starken Gefühle zuzulassen, da gewinnen sie nicht selten auch einen Zugang zu den Illusionen über ihr eigenes Leben, insbesondere dazu, dass



JVA Werl

man das Leben nicht ohne fremde Hilfe meistern kann. Sie können realisieren, dass es Lebenslagen gibt (wie den Abschied von einem

Menschen), die einen ohnmächtig machen und dass man diese Ohnmacht miteinander aushalten kann und sie nicht betäuben muss. Und ebenso geschieht es dabei gar nicht selten, dass sie – in dem sie es an sich selbst zulassen – erstmalig oder neu eine Empathie für die Ohnmacht und den Schmerz ihrer

eigenen Tatopfer entwickeln können.

#### 4. Tod eines Gefangenen und Trauergottesdienste

Wenn bei der morgendlichen „Lebendkontrolle“ ein Mensch tot in seiner Zelle gefunden wird, dann stockt der normale Ablauf, alle Gefangenen werden wieder eingeschlossen, die

Kripo kommt (immer); dann, in einem ganz schmalen Zeitfenster, kann einer von uns Seelsorgern eine Aussegnung machen – allerdings ohne irgendwelche Freunde oder Kollegen des Verstorbenen. Aber immerhin. Wir Seelsorger müssen vom Tod eines Gefangenen unverzüglich infor-

miert werden. Dann holt der Bestatter die Leiche ab – und dann geht der Tagesablauf an der Stelle weiter, wo er unterbrochen wurde. Alle wissen natürlich, dass etwas geschehen ist, aber es gibt kaum Informationen – dafür jede Menge Gerüchte. Seit 2005 halten wir Seelsorger für jeden Gefangenen / Sicherheitsverwahrten,

der in der JVA Werl verstirbt, einen Trauergottesdienst. Egal, ob der Gefangene 19 Stunden in Werl war oder 49 Jahre; egal auch, ob der Mann gut im Knast zurechtkam oder ob er es auch hier schaffte, alle gegen sich aufzubringen. Wir halten den Trauergottesdienst freitagnachmittags, meistens ein bis

zwei Wochen nach dem Tod des Mannes. Es nehmen in der Regel 40 bis 60 Männer teil. Die Männer schaffen es, zur Ruhe zu kommen. Lieder und Gebete bieten eine Sprache an, um nicht stumm bleiben zu müssen. Die Traueransprachen zeichnen ein Lebensbild des Verstorbenen nach, nicht ein Täterprofil.

Und sie stellen Leben und Tod des Menschen in einen größeren Sinnhorizont und bieten so Hilfe an im Kampf gegen die völlige Sinnlosigkeit eines Sterbens im Gefängnis. Sicher holen immer wieder Gefangene dabei auch etwas von der nicht gelebten Trauer um Angehörige nach, die sie verloren haben. Vielleicht hat jemand

an der Beerdigung seines Vaters nicht teilnehmen können, weil er davon nicht rechtzeitig erfuhr, weil er auf Drogen war oder auf Flucht oder weil er im Gefängnis saß. Oder die Beerdigung fand im Ausland statt und er hatte keine Chance, daran teilzunehmen. Ein wegen eines Tötungsdeliktes verurteilter Mann sagte nach einem Trauer-

gottesdienst, an dem auch Angehörige des verstorbenen, noch jungen Gefangenen teilgenommen hatten: „Als ich den Kummer und Schmerz der Angehörigen gesehen und gespürt habe, habe ich erst richtig begriffen, was ich den Angehörigen meiner Tatopfer angetan habe!“



*Seminarempfehlung:  
Bundesweites Forum:  
Sicherungsverwahrung  
am 15. und 16. November 2021 (Online)*

#### Kontakt:

**Dr. Rolf Stieber**

E-Mail

[Dr.Rolf.Stieber@jva-werl.nrw.de](mailto:Dr.Rolf.Stieber@jva-werl.nrw.de)

Telefon

+49 2922 981-1304

## Durchsuchungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein Auszug aus Schäfersküpfer, Michael, Gefangene und Durchsuchungen. Wachsende rechtliche Anforderungen - Teil 1 in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2019, 370 bis 373.

### Vorwort

Der nachfolgende Auszug stammt aus dem ersten Teil eines Aufsatzes zu vollzuglichen Durchsuchungen.<sup>1</sup> Der Aufsatz ist in der Kommentarliteratur freundlich aufgenommen worden. Er wird als „verdienstvoll“ bezeichnet.<sup>2</sup> Daher ist es eine besondere Freude, hier einen Auszug aus diesem Aufsatz präsentieren zu dürfen.

Im Anschluss an den zweiteiligen Aufsatz zu vollzuglichen Durchsuchungen ist im Jahr 2020 ein vergleichbarer Dreiteiler zum unmittelbaren Zwang erschienen.<sup>3</sup> Für das Jahr 2021 steht voraussichtlich eine Fortsetzung der kleinen Reihe mit einem Aufsatz zu besonderen Sicherungsmaßnahmen an.

**Michael Schäfersküpfer,**  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

### Einleitung

... **J**eden Tag finden zahllose Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Sachen und ihrer Hafträume statt. Vieles ist zulässigerweise Routine. Doch wenn die Routine zur Gedankenlosigkeit erstarrt, ist sie dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Gräuelfeld. Das BVerfG hat daher in den letzten Jahren das recht-

liche Koordinatensystem für Durchsuchungen neu justiert. ...

Aufgrund der Entwicklungen wird nachfolgend ein Überblick zu dem Thema gegeben. Der Schwerpunkt liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den verschiedenen Vollzugsgesetzen finden sich grds. in den

Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit gewährleisten.

### Haftraumdurchsuchungen

#### I. Pflichtgemäßes Ermessen

Die Hafträume der Gefangenen dürfen durchsucht werden.<sup>4</sup> Die Durchsuchung der Hafträume steht also im

pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Das Ermessen umfasst z.B. die Häufigkeit, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchsuchungen. Die Gefangenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.<sup>5</sup>

[...]

#### II. Grundrechtsbezug

##### 1. Wohnung und Hausrecht

... Die Hafträume der Gefangenen sind keine Wohnung im grundrechtlichen Sinne (Art. 13 Abs. 1 GG).<sup>6</sup>

Das Hausrecht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters umfasst auch die Hafträume der



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

Gefangenen. Das Hausrecht ermöglicht es zunächst, die Hafträume jederzeit zu betreten. Soweit Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen werden, geht auch das Hausrecht in dem Umfang über, wie es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.<sup>7</sup>

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Hausrecht

[...]

wenn sie mehr Zeit benötigen, um z.B. einen Toilettengang abzuschließen. In der Regel ist dann eine angemessene Zeitspanne abzuwarten.<sup>11</sup> Ausnahmen von der Vorwarnungspflicht sind zulässig, soweit eine besondere Eilbedürftigkeit z.B. wegen der Sicherheit der Anstalt besteht.<sup>12</sup>

[...]

*III. Zweck: Sicherheit und Ordnung der Anstalt*

Anlass ist nicht erforderlich. Zum einen können die Hafträume unauffälliger Gefangener mit oder gegen deren Willen als Lagerort für unerlaubte Sachen benutzt werden.<sup>15</sup> Zum anderen können sich unauffällige Gefangene im Vollzugsverlauf negativ entwickeln (z.B. in Berührung mit Betäubungsmitteln kommen).<sup>16</sup>

Die Zulässigkeit von Routinedurchsuchungen der

Für die Gefangenen stellt der Haftraum regelmäßig den einzigen privaten Rückzugsort in der Anstalt dar.<sup>9</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) verbietet es daher, das Hausrecht hinsichtlich der Hafträume beliebig auszuüben. Bei der Ausübung ist die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen möglichst zu wahren.<sup>9</sup>

Die Vorschrift zur Durchsuchung von Hafträumen stellt nur auf das pflichtgemäße Ermessen ab. Das Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen könnte dazu verleiten, den Anwendungsbereich der Regelung sehr weit auszuweiten („Blanketterlaubnis“).

Die Vorschrift ist jedoch einschränkend auszulegen: Sie befindet sich im

Hafträume entbindet die Vollzugsbehörde nicht davon, ihr Ermessen fehlerfrei auszuüben. Sie muss darlegen können, warum eine von ihr geübte Routine ermessensfehlerfrei ist.<sup>17</sup> Soweit die Vollzugsbehörde über den Rahmen der Routine hinausgeht, muss sie dies erst recht hinreichend begründen können.

V. Durchführung von

Wegen der Privat- und Intimsphäre der Gefangenen haben Bedienstete das Betreten der Hafträume grds. anzukündigen. Das kann z.B. durch das Schließgeräusch oder ein Anklopfen erfolgen.<sup>10</sup> Die Gefangenen besitzen so die Möglichkeit, sich kurzfristig auf die Anwesenheit anderer Personen einzustellen. Außerdem können sich Gefangene bemerkbar machen,

Abschnitt der Vollzugsgesetze „Sicherheit und Ordnung“. Daraus ergibt sich bei systematischer Auslegung, dass die Vollzugsbehörde mit den Haftraumdurchsuchungen Zwecke der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verfolgen muss.<sup>13</sup>

*IV. Routine- und Nicht-Routinedurchsuchungen*  
Routinedurchsuchungen der Hafträume sind zulässig.<sup>14</sup> Ein konkreter

*Haftraumdurchsuchungen*

Die Durchsuchung von Hafträumen ist wegen des dargestellten Grundrechtsbezugs mit Vorsicht und Sorgfalt durchzuführen. Schäden sollen vermieden werden. Der Haftraum ist nicht mehr als erforderlich durcheinander zu bringen.<sup>18</sup> Der Einsatz von Spürhunden ist zulässig.<sup>19</sup>

**„Für die Gefangenen stellt der Haftraum regelmäßig den einzigen privaten Rückzugsort in der Anstalt dar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verbietet es daher, das Hausrecht hinsichtlich der Hafträume beliebig auszuüben.“**

**„Die Zulässigkeit von Routinedurchsuchungen der Hafträume entbindet die Vollzugsbehörde nicht davon, ihr Ermessen fehlerfrei auszuüben. Sie muss darlegen können, warum eine von ihr geübte Routine ermessensfehlerfrei ist.“**

Die Gefangenen haben kein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung ihrer Hafträume.<sup>20</sup> Das gilt auch für die Verteidigerin oder den Verteidiger der Gefangenen.<sup>21</sup> ...

## VI. Umgang mit Regelverstößen

Soweit Bedienstete bei einer Haftraumdurchsu-

chung Regelverstöße feststellen, richtet sich die Reaktion nach den jeweils speziellen Regelungen der Vollzugsgesetze.

Die Vollzugsbehörde ist grds. nicht befugt, Sachen der Gefangenen als wertlos einzustufen und deswegen als Abfall zu entsorgen

(„Entmüllen des Haft-raums“). Objektiv wertlose Sachen können für die Gefangenen subjektiv wertvoll sein.<sup>22</sup> Inso- weit sind die Regelungen der Vollzugsgesetze zur Aufbewahrung, Ent- fernung, Verwertung und Vernichtung von Sachen der Gefangenen anzu- wenden.

**„Die Vollzugsbehörde ist grds. nicht befugt, Sachen der Gefangenen als wertlos einzustufen und deswegen als Abfall zu entsorgen.“**

Aus Verhältnismäßig- keitsgründen ist Gefan- genen grds. die Möglich- keit zu geben, Regelver- stöße selbst zu beseiti- gen (z.B. Sachen wegzu- werfen, zur Habe zu ge- ben oder Bilder an einen vorgesehenen Platz um- zuhängen). Die Vollzugs- behörde kann hierfür eine angemessene Frist set- zen. Anders sieht es aus, wenn ein unmittelbares Einschreiten durch Be- dienstete geboten ist (z.B. bei Betäubungsmi- teln, verdorbenen Le-



bensmitteln oder Unge- ziefer in Zeitungssta- peln).<sup>23</sup>

## Durchsuchung der Sachen der Gefangenen

### I. Haftraum und Anstalts- gelände

Die Sachen der Gefan- genen dürfen durchsucht werden. Die Regelung erfasst zunächst Sachen im Eigentum der Gefan- genen.<sup>24</sup> Sie ist aber wei- ter auszulegen, weil sie

ihrem Sinn und Zweck nach der Gefahrenab- wehr dient. Die Durch- suchungsbefugnis er- streckt sich daher auch auf Sachen, die sich nur im Besitz oder Gewahr- sam der Gefangenen befinden.<sup>25</sup>

[...]

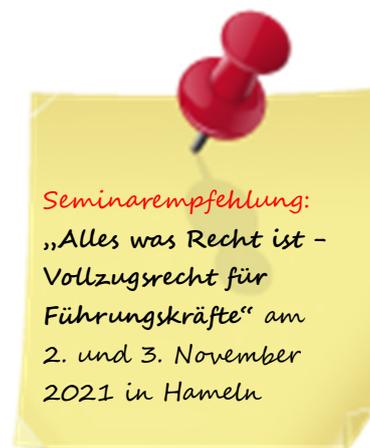
### II. Schriftwechsel

Gefangene haben ein- gehende Schreiben un- verschlossen im Haft- raum zu verwahren, so-

weit nichts anderes angeordnet ist.<sup>26</sup> Die unverschlossene Aufbe- wahrung soll eine wirk- same Durchsuchung der Schreiben ermögli- chen.<sup>27</sup>

[...]

Im Hinblick auf das Brief- geheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)<sup>28</sup> kann die Voll- zugsbehörde Gefan- genen gestatten, Schreiben im Haftraum verschlos- sen zu verwahren.<sup>29</sup> In jedem Fall können Ge-



fangene Schreiben verschlossen zur ihrer Habe geben.<sup>30</sup>

Hessen besitzt keine gesetzliche Regelung zur unverschlossenen Aufbewahrung von Schreiben im Haftraum. Eine entsprechende Vorschrift in der Hausordnung ist zulässig, weil sie sich aus dem gesetzlichen Gedanken der wirksamen Durchsuchungen ableiten lässt. ...

### III. Unterlagen mit inhaltlichem Überwachungsverbot

Der Schriftwechsel von Gefangenen mit Verteidigerinnen und Verteidigern wird inhaltlich nicht überwacht.<sup>31</sup> Verteidiger ist u.a. ein Rechtsanwalt, der als Beistand in Straf-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen beauftragt ist (§§ 138 ff. StPO)<sup>32</sup>. ... Das Überwachungs-

verbot gilt auch für Verteidigungsunterlagen im Haftraum.

[...]

Es widerstreiten ... zwei Interessen: einerseits Wirksamkeit der Durchsuchungen und andererseits Vertraulichkeit der Verteidigungsunterlagen. Im Wege des Interessenausgleichs darf die Vollzugsbehörde Verteidigungsunterlagen im Haftraum durchblättern.

**„Das Überwachungsverbot gilt auch für Verteidigungsunterlagen im Haftraum.“**

Sie darf die Schriftstücke auch im unvermeidbaren Umfang flüchtig und oberflächlich anlesen, um festzustellen, ob überhaupt Verteidigungsunterlagen vorliegen. Im Gegenzug besitzen Gefangene ein Beobachtungsrecht für diese spezielle Kontrolle. Sie müssen sich mit eigenen Augen überzeugen können, ob der zulässige Kontrollumfang in diesem besonders sensiblen Be-



für die ein Verbot der inhaltlichen Überwachung besteht.

Hessen besitzt eine eigene Regelung zu der Problematik ... (§ 46 Abs. 5 HStVollzG).<sup>34</sup>

### Schlusswort

Die Durchsuchung der Hafträume und Sachen der Gefangenen ist Alltag in jeder Justizvollzugsanstalt. Trotz der

reich eingehalten wird.<sup>33</sup>

Die zu Verteidigungsunterlagen entwickelten Gedanken gelten auch für andere Schriftstücke,

Alltäglichkeit handelt es sich nicht um einen rechtsfreien Raum. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Vollzugsbehörden wachsen stetig. Daher lohnt es sich, alltägliche Gewohnheiten gelegentlich auf den Prüfstand zu stellen. Eine solche Überprüfung kann in einer komplexen Organisation allerdings nicht einfach sein. Nach wie vor gilt der über zweitausend Jahre alte Aus-

spruch des römischen Autors Publilius Syrus: „Die schlimmste Herrschaft ist die der Gewohnheit.“

### Literatur:

Arloth, F. (2017). § 84 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

[...]

Grube, A. (2009). Der Schutz der Verteidigerpost. Juristische Rundschau, 362 bis 367.

Köhne, M. (2018). "Die Entscheidung ist eine Tat!" - Fünfzig Jahre Rechtsprechung zur Mehrfachbelegung. Juristische Rundschau, 434 bis 437.

Koop, G. & Grote, J. (2013). § 144. In Schwind, H., Böhm, A.,

**„Trotz der Alltäglichkeit handelt es sich nicht um einen rechtsfreien Raum. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Vollzugsbehörden wachsen stetig. Daher lohnt es sich, alltägliche Gewohnheiten gelegentlich auf den Prüfstand zu stellen.“**

Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsge-  
setz - Bund und Länder.  
Kommentar. 6. Auflage.  
Berlin: Walter de Gruyter.

Koranyi, J. (2014). Der  
Schutz der Wohnung im  
Strafrecht. Juristische  
Arbeitsblätter, 241 bis  
248.

[...]

Sachs, M. (1997). Betre-  
ten von Hafträumen ohne  
vorheriges Anklopfen.

Entscheidungsbespre-  
chung zu BVerfG, Be-  
schluss vom 30.05.1996  
- 2 BvR 727/94. Juristi-  
sche Schulung, 460 f.

Schaaf, B. (1994a). An-  
klopfen an Haftraumtür  
vor Betreten durch Voll-  
zugsbedienstete. Zeit-  
schrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe,  
145 bis 147.

Schaaf, B. (1994b).  
Nochmals: Zum Anklop-

fen an Haftraumtür vor  
Betreten durch Vollzugs-  
bedienstete. Zeitschrift  
für Strafvollzug und  
Straffälligenhilfe, 276 bis  
277. für Strafvollzug und  
Straffälligenhilfe, 353 bis  
359.

[...]

## Fußnoten:

<sup>1</sup> Schäfersküpper, Micha-  
el, Gefangene und  
Durchsuchungen. Wach-  
sende rechtliche Anfor-  
derungen - Teil 1 und 2

in: Forum Strafvollzug.  
Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe (FS)  
2019, 370 bis 373 und  
FS 2020, 45 bis 50.



2020, 195 bis 199, 290  
bis 295 und 352 bis 357.

<sup>2</sup> BeckOK Strafvollzug  
RhPf/Heuchemer, 14. Ed.  
01.08.2020,  
RhPflJVollzG § 84 Rn.  
25 f.; BeckOK Strafvoll-  
zug Saarland/  
Heuchemer, 12. Ed.  
10.07.2020, SUVollzG §  
44 Rn. 12b.

<sup>3</sup> Schäfersküpper, Mi-  
chael, Und bist Du nicht  
willig, ... Unmittelbarer  
Zwang im Justizvollzug -  
Teil 1 bis 3 in: Forum  
Strafvollzug. Zeitschrift  
für Strafvollzug und  
Straffälligenhilfe (FS)

<sup>4</sup> § 64 Abs. 1 StVollzG  
NRW, § 75 Abs. 1 S. 1  
BremStVollzG, § 46 Abs.  
1 S. 1 HStVollzG, § 77  
Abs. 1 S. 1 NJVollzG, §  
84 Abs. 1 S. 1 LJVollzG  
RP, § 85 Abs. 1 S. 1  
JVollzGB LSA, § 102  
Abs. 1 S. 1 LStVollzG  
SH, § 85 Abs. 1 S. 1  
ThürJVollzGB.

<sup>5</sup> Vgl. KG Beschl. v.  
23.05.2003 - 5 Ws 99/03  
Vollz, juris Rn. 10.

ff.; krit. Koranyi (2014),  
244; Sachs (1997), 460  
f.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v.  
04.07.2006 - 2 BvR  
460/01, juris Rn. 1 f.  
m.w.N.; Koop/Grote  
(2013), § 144 Rn. 1; zur  
Entwicklung in der  
Rechtsprechung Schaaf  
(1994b), 276 f.; Schaaf  
(1994a), 145 f.

<sup>6</sup> Für die Freiheitsstrafe  
BVerfG Beschl. v.  
30.05.1996 - 2 BvR  
727/94 u.a., NJW 1996,  
2643; für die Untersu-  
chungshaft SächsVerfGH  
Entsch. v. 27.07.1995 -  
Vf. 45 - IV - 94, NJW  
1995, 2980; für die Si-  
cherungsverwahrung  
OLG Hamm Beschl. v.  
06.02.2018 - III-1 Vollz  
(Ws) 550/17, juris Rn. 12

<sup>7</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v.  
30.05.1996 - 2 BvR  
727/94 u.a., NJW 1996,  
2643.

<sup>8</sup> Vgl. BGH Beschl. v.  
11.10.2005 - 5 ARs  
(Vollz) 54/05, juris Rn.  
21; Köhne (2018), 436.

<sup>9</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v.  
30.05.1996 - 2 BvR  
727/94 u.a., juris Rn. 14.

<sup>11</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v.  
13.11.2007 - 2 BvR  
939/07, juris Rn. 23.

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v.  
13.11.2007 - 2 BvR  
939/07, juris Rn. 23;

BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u.a., juris Rn. 14 und 17.

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33.

<sup>16</sup> Vgl. OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 10.03.2009 - 3 Ws 1111/08, NStZ-RR 2009, 295.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19 f.

<sup>18</sup> Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR 2005, 281 (282) m.w.N.

<sup>19</sup> Vgl. OLG Nürnberg

Beschl. v. 24.10.1996 - Ws 753/96, juris Rn. 25.

<sup>20</sup> Vgl. OLG Celle Beschl. v. 23.10.2017 - 3 Ws 483/17 (MVollz), juris Rn. 15 f. m.w.N. ff.

<sup>21</sup> Vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 27.08.1984 - 4 VAs 24/84, NStZ 1984, 574.

<sup>22</sup> Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR

2005, 281 (282).

<sup>23</sup> Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR 2005, 281 (282).

<sup>24</sup> § 64 Abs. 1 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 102

Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB.

<sup>25</sup> Vgl. Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 2 m.w.N.

<sup>26</sup> § 21 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 1 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 1 JVollzGB

LSA, § 49 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB.

<sup>27</sup> Vgl. BT-Drs. 7/918, 60.

<sup>28</sup> Vgl. BT-Drs. 7/918, 60.

<sup>29</sup> § 21 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 1 NJVollzG, § 40 Abs. 3

S. 1 LJVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB.

<sup>30</sup> § 21 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 2 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 2 LJVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 2 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 2 ThürJVollzGB.

<sup>31</sup> § 26 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 34 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 33 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 30 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 41 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP, § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 3 JVollzGB LSA, § 50 Abs. 2 S. 1 LStVollzG SH, § 42 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB.

<sup>32</sup> Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 07.09.1979 - 1 Vollz (Ws) 21/79 u.a., BeckRS 1979, 01362

Rn. 11 m.w.N.

<sup>33</sup> Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 04.10.2011 - 1 Ws 21/11, juris Rn. 5 ff.; OLG Koblenz Beschl. v. 15.06.2007 - 1 Ws 243/07, juris Rn. 14 ff. m.w.N.; Grube (2009), 364 m.w.N.

<sup>34</sup> S. hierzu HessLT-Drs. 18/1396, 107.

## Kontakt:

**Michael Schäfersküpper**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de)

## Verhinderung von Geiselnahmen im Justizvollzug

von Hendrik Plewka

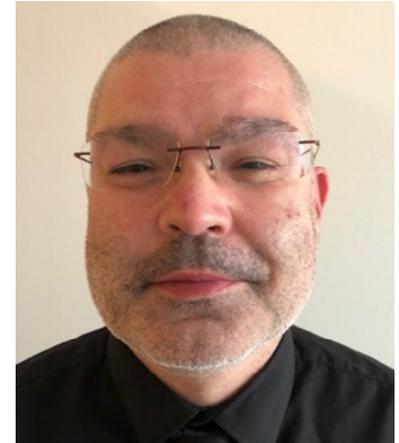
**G**eiselnahmen gehören wie etwa Entweichungen oder Brandfälle zu den außerordentlichen Vorkommnissen im Justizvollzug. Sie ragen jedoch in ihrer Bedeutung weit über diese hinaus. Dies ist erstaunlich vor dem Hintergrund, dass es in Deutschland und insbesondere im Justizvollzug äußerst selten

zu Geiselnahmen kommt. In den letzten 10 Jahren liegt der jährliche Schnitt in Deutschland bei etwa 30 Geiselnahmen – und dies wohlgerne inklusive des Strafvollzuges für Deutschland insgesamt. Ihre Bedeutung gerade für den Justizvollzug resultiert daher nicht nur aus ihrer Seltenheit und der Tatsache, dass ihnen eine sehr hohe Traumati-

sierungswahrscheinlichkeit innewohnt, sondern aus dem Bewusstsein der im Justizvollzug Tätigen, bei der Berufsausübung jederzeit Opfer einer Geiselnahme werden zu können.

### Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geiselnahmen umfassen die Bereiche Bau, Tech-



**Hendrik Plewka M. A.**

*Referatsleiter im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern - Sicherheit und Ordnung, Bau- maßnahmen, Liegenschaftsverwaltung, Angelegenheiten Maßregelvollzug*

nik, Organisation und Personal. Übergeordnetes Ziel ist dabei jeweils die Schaffung von Transparenz.

Im Bereich Bau handelt es sich insbesondere um Maßnahmen, die den Zutritt und die Einsichtnahme in Diensträume ermöglichen und ein Verbarrikadieren in Diensträumen verhindern sollen. Zu nennen sind hier

insbesondere die Ausstattung der Türen von innen mit Drehknäufen oder geeigneten Panikschlössern mit geteilter Drückernuss, die von innen nicht abgeschlossen werden können, der Einbau von nicht verschließbaren Sichtfenstern und die Gewährleistung von zwei Zugängen in die Diensträume (siehe Abb.1 und Abb.2 auf der

nächsten Seite).

Im Bereich der Sicherheitstechnik fokussiert sich der Einsatz darauf, etwaige gefährliche Situationen besser erkennen und dem Personal für solche Fälle geeignete Alarmierungsmöglichkeiten an die Hand geben zu können. Üblich ist neben der Videoüberwachung von Gebäudeteilen und Diensträumen

der Einsatz von stationären und mobilen Notrufanlagen sowie stillen Alarmen.

Der Bereich der Organisation umfasst neben der Existenz eines für Klarheit und Handlungssicherheit sorgenden und stets aktuellen Regelwerkes im Falle gefährlicher Situationen (Sicherheitskonzept, Alarmplan u. a. m.) die strukturierte Zusammenarbeit mit den



*Das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin .*

## VERHINDERUNG VON GEISELNAHMEN IM JUSTIZVOLLZUG

Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr. Dabei sollten regelmäßige, mindestens jährliche, Begehungen ebenso Standard sein wie die regelmäßige Durchführung von gemeinsamen Übungen.

Bei der Mehrzahl von Geiselnahmen in Institutionen können im Nachgang aktuelle situative Faktoren (Gesamtsitu-

ation aus Unterbringung, Behandlung und persönlichen Perspektiven) und individuelle biographische Risikofaktoren (u. a. männlich, hohe Prävalenz früherer Geiselnahmen und schwerer Gewalttaten sowie psychischer Störungen) als ursächliche Motivation diagnostiziert werden. Es ist daher entscheidend, alle Informationen zu den Gefangenen (Kriminalitäts-

biographie, Krankheitsgeschichte, Gewaltvorgeschichte innerhalb des Strafvollzugs) zu beschaffen und für eine Risikoeinschätzung zu nutzen, aus der bei Hoch-Risiko-Gefangenen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen abgeleitet werden können (z.B. Gespräche nur im Einzelgesprächsraum). Dabei sollten der Fachbereich Sicherheit und seine Fachexpertise

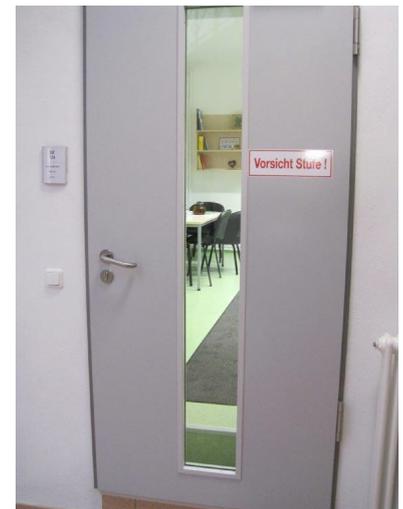


Abbildung 1:  
Tür von außen.

in das Aufnahme- und Diagnoseverfahren sowie die Vollzugs- und Eingliederungsplanung einbezogen werden. Ebenso sollte eine strukturierte und detaillierte Auswertung aller Sicherheitsvorfälle verpflichtend sein, um etwaige geplante, aber nicht umgesetzte Geiselnahmen als solche identifizieren zu können.

Vor dem Hintergrund, dass gefährliche Situatio-

nen in Diensträumen auch bei aller vorausschauenden Vorsicht immer entstehen können, ist das Wissen darüber, wo sich die Gefangenen aufhalten, unabdingbar. Dafür bedarf es klarer Regelungen zur Übernahme und Übergabe von Gefangenen, etwa die An- und Abmeldung beim Stationspersonal, zur Durchführung bestimmter Gespräche in überwachten

Bereichen (z. B. im Besuch), zur Zuweisung von Zutritts- und Schlüsselberechtigungen, aber auch zur obligatorischen Durchsuchung von Gefangenen vor Gesprächen und die Verabredung eines Codewortes für gefährliche Situationen.

Ebenso wichtig ist, dass der persönliche Umgang mit den Gefangenen geprägt ist von einem



Abbildung 2:  
Tür von innen.

respektvollen und zugewandten Miteinander. Es ist gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Gefangenen im Strafvollzug in einem Zwangskontext befinden und in diesem oftmals Gefühle von Entmündigung und Bevormundung erleben, elementar, auch innerhalb dieses Zwangssystems für Fairness und Offenheit zu sorgen, um nicht zusätzliche Gefühle von Enttäuschung und

Desillusionierung entstehen zu lassen – die sich dann eben zu gedachter, aber auch ausgelebter Aggression und Gewalt steigern und in Gewalttaten oder eben einer Geiselnahme münden können. Dies heißt auch, die Serviceleistungen für die Gefangenen auf einem gleichbleibend hohen Qualitätsniveau zu halten, um Frustrationen zu vermeiden. Es sollte

selbstverständlich sein, durch geordnete und pünktliche Abläufe im Tagesablauf und die Einhaltung getätigter Zusagen für die Gefangenen ein Höchstmaß an Verlässlichkeit und Vertrauen zu schaffen.

Dies alles kann nur gelingen, wenn ausreichend Zeit für Kommunikation und Beobachtung zur Verfügung steht, denn ein kontinu-

ierliches soziales Miteinander ist unabdingbare Voraussetzung dafür, auch schleichende Verhaltensänderungen, die sich oft zunächst nur in winzigen Details zeigen, bemerken und rechtzeitig reagieren zu können. Dies meint ebenso einen regen und regelmäßigen Austausch im Team, entsprechende Zeiträume für Dienstübergaben, aber auch Gelegenheiten für einen informellen Aus-

tausch. Die Tasse Kaffee zwischendurch sollte in diesem Sinne nicht als verschwendete Zeit abgetan, sondern als integraler Bestandteil des beruflichen Interagierens anerkannt werden.

Und schließlich umfasst dies die umfassende Dokumentation aller Erkenntnisse. Wissen muss für eine sinnvolle Nutzung in Systemen

nicht nur gesammelt, sondern auch dauerhaft verfügbar gemacht, d. h. verschriftlicht und so geordnet werden (ob in Papier- oder elektronischer Form), dass es den Beteiligten vollständig und einfach zur Verfügung steht.

Im Bereich Personal gilt der Grundsatz, dass hoch motivierte, interessierte, neugierige und handlungssichere Mitar-

*„Dies meint ebenso einen regen und regelmäßigen Austausch im Team, entsprechende Zeiträume für Dienstübergaben, aber auch Gelegenheiten für einen informellen Austausch.“*

beiterinnen und Mitarbeiter eine fundamentale Voraussetzung für die Verhinderung von Geiselnahmen sind. Neben speziellen Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, aber auch der Rekrutierung und Einarbeitung von neuem Personal (Verhalten bei Geiselnahmen, Eigensicherung, Erstsprecherausbildung für Geisellagen, Alarmübungen) berühren weitere Maßnahmen das

Thema zumindest mittelbar (Gesprächsführung zur Deeskalation, Nähe und Distanz, Stressbewältigung, Selbstorganisation).

Insbesondere bei Berufsneglungen und externem Personal besteht zunächst ein erhöhter Bedarf an Unterweisung, insbesondere im Umgang mit Gefangenen und in Fragen der

Sicherheit. Hier stehen die Themen der Eigensicherung (sicherer Umgang mit Hilfsmitteln, Waffen, der vorhandenen Technik, Schlüsseln und Medien, Ortskenntnisse, Ablaufroutinen, sichere Bekleidung, etwa durch die Nutzung von Sicherheitsbindern und den Verzicht auf Schals und Tücher) und der Ausstattung von Dienstzimmern (u. a. Verzicht auf gefährliche und pri-

vate Gegenstände im Sichtbereich, etwa Scheren, Brieföffner, Obstmesser, Familienfotos, Anordnung der Möbel mit Gewährleistung eines Fluchtweges, Verfügbarkeit stationärer Alarmmittel) im besonderen Fokus. Dies gilt im Übrigen auch für berufserfahrenes Personal, dass regelmäßig sensibilisiert werden sollte.

### Umsetzung

Bei der Beschäftigung mit dem Thema richtet sich der Betrachterblick wie in einem Brennglas ausschließlich auf diesen kleinen Ausschnitt des Strafvollzuges. Geiselnahmen und damit auch die Wichtigkeit von Prävention haben aufgrund der Seltenheit ihres Eintretens im Justizvollzug zumeist keine herausgehobene Priori-

tät. Der Alltag in den Justizvollzugsanstalten ist in der Regel geprägt von vielen anderen, nicht weniger wichtigen Themen und Problemen, die im Arbeitsalltag deutlich präsenter und damit drängender wahrgenommen werden.

Zudem führt die Umsetzung von Maßnahmen oftmals zu Wechselwirkungen und Interessen-

*„Insbesondere bei Berufsneglungen und externem Personal besteht zunächst ein erhöhter Bedarf an Unterweisung, insbesondere im Umgang mit Gefangenen und in Fragen der Sicherheit.“*

konflikten mit anderen Vollzugsbereichen. Diese sind zu beachten, zu diskutieren und jeweils abschließend zu entscheiden. Dies betrifft nicht nur Belange etwa des Brandschutzes und der Arbeitssicherheit, sondern auch solche der Behandlung und des allgemeinen Arbeitsumfeldes. Exemplarisch sei hier der Antagonismus von Transparenz und Vertraulichkeit am Beispiel von Sichtfens-

tern und der ständigen Zutrittsmöglichkeit in Diensträume genannt. Dies führt immer wieder zu Diskussionen, weil es stark in eine Sphäre eingreift, die vom Personal weit über das rein berufliche hinaus als geschützt erlebt und ihm ja auch als solche bisher zugestanden wurde.

Und schließlich ist die Beteiligung und Vernetzung verschiedener in-

terner wie externer Bereiche auch immer eine Frage der finanziellen und personellen Kapazitäten. Dies betrifft nicht nur die Realisierung von baulichen und technischen Investitionsmaßnahmen, sondern etwa auch die Einbindung des Fachbereichs Personal und die Implementierung eines regelhaften Systems an Unterweisung, Aus- und Fortbildung. Ja, das alles kostet

**„Am Ende bestimmt die Sensibilität für das Thema im Justizvollzug, aber auch im politischen Entscheidungsraum, über die quantitative und qualitative Umsetzung von Maßnahmen.“**

Geld, welches immer wieder – und dies zeigt ja die Praxis – mühevoll eingeworben werden muss.

Die Realisierung von Maßnahmen entspricht daher dem berühmten „Bohren dicker Bretter“. Es braucht neben Geld auch Zeit und Geduld. Am Ende bestimmt die Sensibilität für das Thema im Justizvollzug, aber auch im politischen Ent-

scheidungsraum, über die quantitative und qualitative Umsetzung von Maßnahmen. Da ein Teil davon in den Dienstalltag der Kolleginnen und Kollegen eingreift, sollten diese ebenso wie die Personalvertretungen frühzeitig in die Planung und Umsetzung eingebunden werden. Es geht eben nicht gegen-, sondern nur miteinander. Gerade vor dem Hinter-

grund der Bedeutung des Themas sollte dies allen Beteiligten klar sein.

*Es handelt sich um eine gekürzte und abgeänderte Fassung eines Vortrages, der vom Verfasser bei der VfS-Fachtagung Forensik XVII am 03.03.2020 in Nürnberg gehalten wurde.*

### Kontakt:

**Hendrik Plewka**

Telefon  
+49 385 - 588 3200

E-Mail  
[hendrik.plewka@jm.mv-regierung.de](mailto:hendrik.plewka@jm.mv-regierung.de)

### Im Vollzug an die Opfer denken? - Opferorientierung im Vollzug als Beitrag zur Resozialisierung aus Sicht Inhaftierter

von Luisa Matter

„Hier wird viel mehr gemacht für die Täter ... Es muss viel mehr gemacht werden, ehrlich jetzt. So dass zum Beispiel nach den Opfern geguckt wird“ (Interview 4: 15, 91)

Der Strafvollzug ist tater\*innenorientiert. Bestrebungen der letzten Jahre zeigen jedoch eine Erweiterung des

Blickfeldes auf Opfer-schutz und -interessen, die sich auch im Strafvollzug niederschlagen. 2015 wurde vom niedersächsischen Justizministerium eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit einer Implementierung der Opferorientierung im Vollzug als ergänzende Perspektive der regulären Straftäter\*innenbehandlung be-

schäftigte. In Verbindung mit theoretischen Hintergründen, wie Erkenntnissen der Restorative Justice Bewegung und Desistance-Forschung wurden von dieser Arbeitsgruppe drei Verantwortungsbereiche der Täter\*innen als Opferorientierung erarbeitet. Dazu gehören Verantwortungsübernahme für Tatopfer



Luisa Matter

MA Kriminologie und Kriminalprävention, Sozialarbeiterin in der JVA Aichach (Bayern)

und das soziale Umfeld, sowie Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft durch ehrenamtliches Engagement (Jacob et al. 2016: 24). Täter\*innen sollen u.a. durch Maßnahmen des Opferschutzes, der Deliktbearbeitung und der Wiedergutmachung befähigt werden, Verantwortung gegenüber Tatopfern zu übernehmen.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe führten 2017 in Niedersachsen unter anderem zu einem novellierten Strafvollzugsgesetz, welches Opferbelange stärker in den Fokus rückte. Befürwortende versprechen sich von der Opferorientierung im Vollzug eine verstärkte Berücksichtigung des Opferschutzes und Vorteile für die Resozialisie-

rung der Gefangenen (Berndt 2016: 80, Böök 2019: 145). Kritiker\*innen befürchten dagegen eher eine Instrumentalisierung der Opfer zur verbesserten Vollzugsgestaltung (Bohla 2019: 153) und Nachteile für den Resozialisierungsprozess Inhaftierter (Schaeff 2016: 210). Die Auseinandersetzung mit einer Opfer-

orientierung zeigt sich bislang vor allem in der Betrachtung der Implementierungsmöglichkeiten, Befürchtungen und Chancen auf institutioneller Ebene.

In ihrer Masterarbeit des Studienganges „Präventive Soziale Arbeit – Kriminologie und Kriminalprävention“ widmete sich die Autorin dieses Beitrages den Perspektiven und Deutungsmustern

einer Opferorientierung aus der bislang kaum berücksichtigten Sicht von Inhaftierten. In qualitativen Interviews mit Inhaftierten eines Männervollzuges in Niedersachsen wurde die Fragestellung „Welche Rolle spielt eine Opferorientierung im Strafvollzug zur Resozialisierung aus Sicht der Inhaftierten?“ untersucht. Befragt wurden sechs Inhaftierte der Strafhafte, die durch verschiedene

Straftaten (Diebstahl, Körperverletzung, Raub und Totschlag) unter-



Die Justizvollzugsanstalt Aichach ist eine JVA für weibliche und männliche Strafgefangene des Freistaates Bayern

schiedlich lange Haftstrafen (etwa zwei bis zehn Jahre) verbüßen. Angesichts der zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden Kontaktbeschränkungen wurden die Interviews per Videotelefonie 'Skype' geführt und aufgenommen. Die erhobenen Daten wurden mit der Dokumentarischen Methode nach Bohnsack ausgewertet (Bohnsack 2013: 175). Neben sinngenetischen Deutungsmustern,

welche die soziale Wirklichkeit der Inhaftierten rekonstruiert, ergaben sich aus den Gesprächen Aspekte wie Verständnis von und Einstellung zur Opferorientierung, Wahrnehmung der Opfer und Umgang mit der Tat und den Opfern, die zur Beantwortung der Forschungsfrage herangeführt werden können.

### Befunde der Befragun-

welche sich mit einer Opferorientierung befassen scheinen nicht bekannt zu sein. „es gibt keine Gruppen, die gemacht werden bezüglich dafür und man sitzt einfach nur seine Zeit ab und äh, ja das war es.“ (Interview 4: 27) ... „das sind eher paar wenige, die sich wirklich in ihre Opfer reinversetzen.“ (Interview 1: 13). Da die tatsächlichen Maßnahmen der JVA in den Interviews nicht un-

tersucht wurden, kann nicht beantwortet werden, worauf diese Wahrnehmung zurückzuführen ist. Deutlich wird in den Interviews, dass die Bediensteten bemüht sind im Einzelfall Kontakt zu ermöglichen, sei es zu Familienangehörigen durch die gesetzlichen Besuchsregelungen, oder auch zu Opferangehörigen durch Entschuldigungsschreiben des Inhaftierten.

den sich jedoch. Während einige eine positive Wirkung für Opfer und deren Gefühle sehen, wünschen sich andere vor allem für sich selbst Erleichterung und „Segen darüber“ (Interview 2: 26). Die Sorge einer Instrumentalisierung der Opfer zur eigenen Bedürfniserfüllung scheint somit in einigen Fällen tatsächlich berechtigt und muss individuell betrachtet werden. In der Ge-

samtschau der Gespräche scheint die Perspektive der Opfer im Vollzug bislang keine große Rolle zu spielen, weshalb sich die Sorge einer Überstülpung der Opferorientierung auf den Vollzug zumindest in den betrachteten Fällen nicht zu bestätigen scheint.

### Umgang mit Verantwortung

Die Interviews zeigen

### gen von Inhaftierten

#### Verständnis und Einstellung zu Opferorientierung

Zur Opferorientierung befragt zeigt sich, dass die Gefangenen den Begriff nicht eindeutig zuordnen können, einige verstehen darunter die eigene Opferwerdung im Vollzug. Ein Blick auf die Opferperspektive erscheint wenig präsent, konkrete Maßnahmen

Eine Entschuldigung bzw. Wiedergutmachung scheint für jeden der Befragten ein wichtiges Thema zu sein. „Jeder sollte mit den Opfern, die er gemacht hat, oder für die er verantwortlich ist, (...) es wieder gut zu machen. Wenn es wieder gut zu machen ist. (Interview 4: 20). Die Gründe für das Bedürfnis nach Austausch und Entschuldigung bei den Inhaftierten unterschei-

eindrücklich, welche individuelle Bedeutung eine Auseinandersetzung mit den Opfern der eigenen Tat für die Gefangenen hat und wie unterschiedlich sie mit ihrer Verantwortung umgehen. Im Sinne der Dokumentarischen Methode wurden diesbezüglich vier Deutungsmuster erarbeitet. Das erste Deutungsmuster wird durch folgende Aussage beschrieben:

*„Zur Opferorientierung befragt zeigt sich, dass die Gefangenen den Begriff nicht eindeutig zuordnen können, einige verstehen darunter die eigene Opferwerdung im Vollzug.“*

#### Seminarempfehlung:

*„Knastkonflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen...“ am 24. und 25. November 2021 in Wolfenbüttel*

*„In der Gesamtschau der Gespräche scheint die Perspektive der Opfer im Vollzug bislang keine große Rolle zu spielen, weshalb sich die Sorge einer Überstülpung der Opferorientierung auf den Vollzug zumindest in den betrachteten Fällen nicht zu bestätigen scheint.“*

„Ich habe meinen Teil erfüllt, so gut ich konnte, mehr kann ich nicht machen.“ (Interview 1: 43). Zwei der Befragten scheinen offen zu ihrer Verantwortung zu stehen und sich reflektiert mit den Konsequenzen ihrer Tat auseinanderzusetzen. Sie nehmen dabei eine starke und selbstbestimmte Haltung ein, die ebenso von den Opfern erwartet wird. Eine Entschuldigung und Wieder-

gutmachung wird als eigener Anteil betrachtet, der im Umgang mit Opfern zu erfüllen ist. Der Anteil der Opfer wiederum ist es, für ihre Rechte einzustehen und sich ebenso selbstbestimmt mit den Täter\*innen auseinanderzusetzen. Auch dem Staat wird ein Anteil der Verantwortung anerkannt, der dafür zu sorgen hat zukünftige Opfer zu verhindern „Jedes

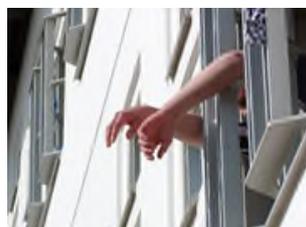
andere Opfer, jedes andere, äh, mehrere Opfer ist doch eine Schande für Deutschland, es ist doch eine Schande für die Gesellschaft. ... das ist dann, das ist die Schuld der Gesellschaft, die Schuld des Staates, weil die lassen das ja zu, sowas.“ (Interview 4: 45) Der Inhaftierte bezieht sich in dieser Aussage auf die Strafzumessung und fordert bei gewissen Delikten und v.a. Wie-

**„Jedes andere Opfer, jedes andere, äh, mehrere Opfer ist doch eine Schande für Deutschland, es ist doch eine Schande für die Gesellschaft. ... das ist dann, das ist die Schuld der Gesellschaft, die Schuld des Staates, weil die lassen das ja zu, sowas.“**

derholungstäter\*innen härtere Strafen. „Wenn ich jetzt entlassen werde und ich komm wieder in den Knast, dann sollte man mich für immer einsperren. Weil ich werde es nicht lernen.“ (Interview 4: 46)

Das zweite Deutungsmuster charakterisiert sich durch eine bewusste Differenzierung der Ebene des Umgangs mit den Tatopfern und der Ebene

der eigenen Auseinandersetzung mit der Tat. Dabei wird die Opferperspektive übernommen, die Verantwortung für das eigene Handeln aber nicht vollständig getragen. „Also bei mir, ich muss damit klarkom-



men, ob ich das will oder nicht. Passiert ist es und ich muss mich damit abfinden“ (Interview 1: 57). Die Auseinandersetzung mit den Opfern kann dabei unabhängig (aber nicht losgelöst) von dem eigenen Umgang mit der Tat und der eigenen Verantwortung stattfinden.

Das dritte Deutungsmuster, beschrieben durch die Aussage: „Aber

manchmal muss man auch die andere Perspektive bisschen in Betracht ziehen.“ (Interview 2: 23), zeigt vordergründig eine eigene Opferwahrnehmung in Auseinandersetzung mit der Verantwortungsübernahme. Gegenüber den Opfern ist zwar eine grundsätzliche Bereitschaft zur Wiedergutmachung vorhanden, die Vorteile dabei werden jedoch überwiegend aus eigener Per-

spektive heraus gesehen. Eigene Themen werden stärker wahrgenommen, als die Konsequenzen der Taten für die Opfer. Bei den Befragten sind dies eine Suchterkrankung, das Erleben von Selbstjustiz durch Angehörige der Opfer und auch die Bewertung der eigenen Tat als geringfügiges Delikt (Diebstahl, keine Körperverletzung). Die In-

haftierten scheinen sich in einem Aushandlungsprozess zu befinden, wobei versucht wird, sich selbst nicht allzu negativ darzustellen: „Aber ich habe auch im Gericht gesagt, „Seien Sie froh, Gott sei Dank waren wir da als Anfänger ...“ (Interview 6: 22). Die Verantwortung wird dabei nicht übernommen.

Im vierten Deutungs-

**„Die Inhaftierten scheinen sich in einem Aushandlungsprozess zu befinden, wobei versucht wird, sich selbst nicht allzu negativ darzustellen.“**

muster wird eine Übernahme der Verantwortung und Auseinandersetzung mit ihr und den Konsequenzen der Tat für alle Beteiligte deutlich. Sie wird durch die Aussage „Es ist auch schmerzhaft, aber es geht eigentlich hier um Opfer ... Ich bin kein Opfer, ich bin ein Täter.“ (Interview 5: 65), gekennzeichnet. Eigene Konsequenzen werden reflektiert wahrgenommen und benannt: „Was

ich, ich bin Täter. Ich könnte natürlich sagen, ich bin auch Opfer meiner Tat.“ (Interview 5: 12). Dabei finden immer wieder Rückgriffe auf die Perspektive der Opfer und deren Angehörigen statt. Es wird sich sowohl mit den Konsequenzen des eigenen Lebens, als auch mit den Folgen für die Opfer aktiv auseinandergesetzt und Verantwortung übernommen.

### Schlussfolgerungen für die Praxis

Im Haftalltag und der Entlassungsvorbereitung scheint eine Opferorientierung aus Sicht der Inhaftierten bislang keine offensichtlich große Rolle zu spielen. Die Interviews verdeutlichen jedoch auch die Legitimation einer Beachtung von Opferbelangen, da sie die Bedürfnisse der Täter\*innen und Opfer

*„Im Haftalltag und der Entlassungsvorbereitung scheint eine Opferorientierung aus Sicht der Inhaftierten bislang keine offensichtlich große Rolle zu spielen.“*

zusammenführen können und sich somit einer persönlichen Klärung annähern werden kann. Für eine Verhaltensänderung und den Wunsch nach straffreiem Leben scheint das eigene Bedürfnis nach Klärung, Abschluss und Neuanfang vordergründiger zu sein, als die Auseinandersetzung mit Opferbedürfnissen. Es zeigt sich, dass eine Verantwortungsübernahme in den Bereichen der Op-

fer, Gesellschaft und Familie, wie es die Opferorientierung vorsieht, nicht für jeden Gefangenen uneingeschränkt möglich ist. So ist es in einigen Fällen möglicherweise notwendig, zunächst den Bedürfnissen der Inhaftierten Beachtung zu schenken, um sie für eine Verantwortungsübernahme und Perspektivwechsel zu öffnen.

Wenn im Prozess der Verantwortungsübernahme eine Instrumentalisierung und Reviktimierung von Opfern und Stigmatisierung von Täter\*innen ausgeschlossen werden kann, lässt sich Opferorientierung im Vollzug verallgemeinert als wertvolle Ergänzung betrachten. Als solche verstanden kann sie einen Beitrag zur Verständigung und sozialer Integration leisten,

wie es Gelber und Walter fordern (2013: 10). Zu diskutieren bleibt jedoch, ob eine Opferorientierung im Vollzug die gesellschaftliche Akzeptanz für Straftäter\*innenbehandlung beeinflusst. Wird sie als Weg verstanden, Täter\*innenarbeit in der Außenwirkung besser zu rechtfertigen, würde sie in der Tat eine Stigmatisierung der Täter\*innen verstärken, Opferbedürf-

nisse instrumentalisieren und an der eigentlichen Zielsetzung vorbeigehen.

Opferorientierung und ihre Implementierung im Vollzug befinden sich noch in der Entwicklung. Sie darf kein pauschales Konzept darstellen und muss individuell auf jeweilige Personen, Tatgeschehen und Opferbedürfnisse eingehen. Es kann davon ausge-

gangen werden, dass die Übernahme der Opferperspektive und die offene, reflektierte und selbstkritische Betrachtung der eigenen Verantwortung und Rolle die Resozialisierung unterstützen kann. Der Vollzug als Institution muss einen solchen Lernprozess ermöglichen und Raum zur Entwicklung schaffen. Zur Klärung offener Fragen und teilweise berechtig-

*„Es kann davon ausgegangen werden, dass die Übernahme der Opferperspektive und die offene, reflektierte und selbstkritische Betrachtung der eigenen Verantwortung und Rolle die Resozialisierung unterstützen kann.“*

ter Sorgen ist weitere Forschung unabdingbar, die im Hinblick auf eine Opferorientierung auch den Prozess der Wiedereingliederung stärker in den Fokus nimmt.

---

### Literatur

Berndt, Andrea (2016): Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers. Dissertation. Berlin: LIT Verlag.

Bohla, Marie (2019): Dokumentation der Podiumsdiskussion: „Opferorientierung im Justizvollzug – Quo Vadis?“ In: Höffler, Katrin; Jesse, Christiane; Bliesener, Thomas (Hrsg.) (2019): Opferorientierung im

Strafvollzug. Göttingen: Universitätsverlag. S. 149 – 166.

Bohnsack, Ralf (2013): Dokumentarische Methode und die Logik der Praxis. In: Lenger, Alexander; Schneickert, Christian; Schumacher, Florian (Hrsg.): Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven. Wiesbaden: Springer

Fachmedien. S. 175 – 200.

Böök, Kirsten (2019): Opferschutz und Restorative Justice als ganzheitliche Aufgabe der Justiz?! In: Höffler, Katrin; Jesse, Christiane; Bliesener, Thomas (Hrsg.): Opferorientierung im Strafvollzug. Göttingen: Universitätsverlag. S. 131 – 147

Gelber, Claudia; Walter, Michael (2013): Opferbe-

zogene Vollzugsgestaltung. Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung. In: Bewährungshilfe – Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik 60 (1), S. 5 – 19.

Jacob, Susanne; Prätör, Susann; Höher, André M.; Müller, Dietmar; Nilles, Dominik (2016): Projekt Opferorientierung Justizvollzug. Abschlussbericht. Online verfügbar

unter [file:///C:/Users/WIN10P~1/AppData/Local/Temp/Abschlussbericht Projektgruppe Opferorientierung-2.pdf](file:///C:/Users/WIN10P~1/AppData/Local/Temp/Abschlussbericht%20Projektgruppe%20Opferorientierung-2.pdf), letzter Zugriff: 28.03.2021.

Schaerff, Marcus (2016): Das neue Strafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen: Fortschritt, Rückschritt oder doch nur Status Quo?

In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 128 (1), S. 194 – 241.

### Kontakt:

Luisa Matter

E-Mail

[matterluisa@gmail.com](mailto:matterluisa@gmail.com)

## Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

## Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
05. - 06.10.2021 in Celle	Die Rolle der Emotionen in der Führung - oder: beim limbischen Tango die Führung übernehmen
26. - 27.10.2021 in Celle	Korruptionsprävention
02. - 03.11.2021 in Hameln	Alles was Recht ist - Vollzugsrecht für Führungskräfte
09. - 10.11.2021 in Celle	Präsentieren und Repräsentieren
15. - 16.11.2021 Online	Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung

Das **Jahresprogramm 2021** können Sie als pdf-Datei im Internet unter <https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de> herunterladen.

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



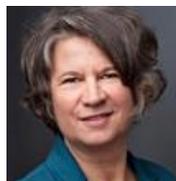
### Veranstaltungsorganisation, Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann (FH)*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479  
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



### Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439  
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



### Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

**Christiane Stark** *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469  
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



### Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

**Marika Tödt** *Ass. jur., Journalistin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449  
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



### Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

**Linda Ziesmer** *Verwaltungsangestellte*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 489  
E-Mail: linda.ziesmer@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare